

Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung)

vom

Der Stadtrat hat am auf Grund

§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. Seite 21), i. V. m. den §§ 1, 2, 3 und 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. Seite 207)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Landau in der Pfalz erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz, in dem Pferde- und Sportwetten vermittelt oder veranstaltet werden und neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) zusätzlich das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglicht wird.
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb des Wettbüros im Sinne des § 2 erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen das Wettbüro im Sinne des § 2 betrieben wird, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (5) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz der Wettenden ohne Abzüge (Brutto-Wetteinsatz).

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Mitteilungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinn des § 2 Absatz 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, bei der Stadt Landau in der Pfalz - Steuerabteilung- auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Betreibers.
 - b) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros und
 - c) Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.
- (2) Die Betreiber der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne des § 2 Absatz 1 haben der Stadt Landau in der Pfalz – Steuerabteilung - die Angaben nach Absatz 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.
- (3) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Erhebung der Steuer auswirken können (z. B. Betreiberwechsel, Schließung, Änderung der Anzahl der eingesetzten Wettterminals oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), hat der Steuerschuldner der Steuerabteilung der Stadt Landau in der Pfalz gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, anzuzeigen.

§ 7 Erhebungszeitraum und Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Steuerschuld entsteht mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres der Stadt Landau in der Pfalz eine Steueranmeldung je Wettbüro nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Summe der Wetteinsätze in dem jeweiligen Besteuerungszeitraum ist durch geeignete Unterlagen, z. B. Provisions- oder Vermittlungsabrechnungen zwischen dem Wettbürobetreiber und Wettveranstalter, zu belegen; diese sind der Steueranmeldung beizufügen.
Endet die Steuerpflicht während des laufenden Kalendervierteljahres, ist die Steueranmeldung bis zum 15. Tag des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.
- (4) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) besteht die Steuerpflicht des bisherigen Betreibers bis zum Eingang der Änderungsmitteilung nach § 6 Absatz 3 fort.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt entsprechend § 152 AO.
- (2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, sind diese zu schätzen. Es gilt § 162 AO entsprechend.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 5 KAG i. V. m. § 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den benutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Die Stadt ist berechtigt, die benutzten Räume in Augenschein zu nehmen.

- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Landau in der Pfalz unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Absatz 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 6 Absatz 1 und 2 (Anmeldung)
- b) § 6 Absatz 3 (Änderung des Geschäftsbetriebes)
- c) § 7 Absatz 3 (Abgabe der Steueranmeldung)
- d) § 10 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
- e) § 10 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister